Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für das Freibad Burkau

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 2 und 9 Abs. 1 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Burkau am 29.02.2016 die folgende Gebührensatzung für die Nutzung des Freibades Burkau beschlossen.

§ 1 Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Gemeinde Burkau betreibt das Freibad Burkau als öffentliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Gemeinde Burkau erhebt für die Benutzung des Freibades Burkau Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist der Benutzer.
- (2) Besitzt der Benutzer nicht die für die Begründung des Benutzungsverhältnisses notwendige Geschäftsfähigkeit, tritt an Stelle des Benutzers nach Abs. 1 sein gesetzlicher Vertreter.
- (3) Für die Entrichtung der Benutzungsgebühr erhält der Benutzer eine Eintrittskarte.
- (4) Löst der Benutzer oder sein gesetzlicher Vertreter nicht selbst die Eintrittskarte (Abs. 3), so ist derjenige der Gebührenschuldner, der die Eintrittskarte löst.

§ 3 Gebührenfestsetzung

Die Höhe der Benutzungsgebühr wird wie folgt festgelegt:

Tageskarten

für Kinder (4-16 Jahre)	1,50€
für Erwachsene	3,00€
für Schwerbehinderte (ab 50% Behinderung mit Behindertenausweis)	2,00€
für Personen die Inhaber einer "Sächsischen Ehrenamtskarte" sind (Zum Erhalt des ermäßigten Eintritts sind die personengebundene Ehrenamtskarte und ein anderes Personaldokument vorzulegen)	2,50 €
Familienkarte (max. zwei Erwachsene mit bis zu zwei Kindern)	7,50€

<u>Feierabend- und Vormittagstarif</u> (ab Öffnung des Bades bis 12:00 Uhr und die letzten zwei Stunden vor Schließung des Bades)

für Kinder (4-16 Jahre) 1,00 €

für Erwachsene	2,00€
<u>Mehrfachkarten</u>	
10er- Karte für Kinder (4-16 Jahre)	12,00€
10er- Karte für Erwachsene	27,00€
Jahreskarte (nur mit Passbild gültig)	
für Kinder (4-16 Jahre)	40,00€
für Erwachsene	80,00€

§ 4 Befreiungen

- (1) Befreiungen von der Benutzungsgebühr erhalten:
 - (a) Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr.
 - (b) Schulklassen der Grundschule Burkau.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht mit dem Kauf der Eintrittskarte.
- (2) Mit der Aushändigung der Eintrittskarte ist die Benutzungsgebühr fällig, sie ist sofort zu entrichten.

§ 6 Ausschluss von Rückzahlungen

- (1) Für ungenutzte, nicht voll genutzte oder verlorene Eintrittskarten wird die Gebühr nicht ermäßigt oder erstattet.
- (2) Gleiches gilt, wenn das Freibad aus zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden muss, ebenso wenn der Benutzer wegen Verstoßes gegen diese Satzung oder gegen die Badordnung oder aus anderen wichtigen Gründen aus dem Freibad verwiesen wird.

§ 7 Übertragbarkeiten

- (1) Mehrfachkarten, die in der laufenden Badesaison nicht aufgebraucht werden, sind in die nächste übertragbar.
- (2) Sie sind auch innerhalb einer Kategorie auf eine andere Person übertragbar.

§ 8 Gebühr für Duschen mit Warmwasser

- (1) Das Duschen mit Warmwasser erfolgt im Freibad der Gemeinde Burkau über Münzduschen.
- (2) Für eine Duschmünze werden 1,00 € fällig. Die Duschmünzen müssen an der Kasse gekauft werden.

§ 9 Pfandhöhe für Spinde

- (1) Für die Benutzung der Spinde ist an der Kasse ein Pfand von 5,00 € zu hinterlegen.
- (2) Das Pfand wird bei Verlust des Schlüssels und bei Beschädigung des Spindes vollständig einbehalten.

§ 10 Haus- und Badeordnung

Mit der Nutzung der Eintrittskarte erkennt der Badegast die Haus- und Badeordnung an.

§ 11 In- Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Burkau für die Nutzung des Freibades Burkau vom 07.04.2014 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Burkau, 01.03.2016

Siegel

Sebastian Hein Bürgermeister

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.